

HOHENFELDE 8

Bebauungsplan Hohenfelde 8

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  WA Allgemeines Wohngebiet
-  MK Kerngebiet
-  z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
-  z.B. GFZ 2,0 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
-  z.B. IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
-  VI zwingend
-  g Geschlossene Bauweise
-  Baulinie
-  Baugrenze
-  Arkaden
-  Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
-  FD Flachdach
-  Fläche für den Gemeinbedarf
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
-  Straßenbegrenzungslinie
-  1 Anschluß der Grundstücke
-  Grünfläche
-  Brücke
-  Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
-  Durchgang/Durchfahrt mit Geh- und Leitungsrechten
-  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
-  Sonstige Abgrenzung
-  LH mind. Lichte Höhe als Mindestmaß
-  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
-  Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
-  Erhaltung von Einzelbäumen bzw. Baumgruppen

Nachrichtliche Übernahmen

-  Oberirdische Bahnanlage
-  Unterirdische Bahnanlage

Kennzeichnungen

-  Vorhandene unterirdische Leitungen
-  F Fernwärme
-  W Wasser
-  M Fernmeldewesen
-  A Abwasser
-  E Elektrizität
-  Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die BauNutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dezember 1994.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



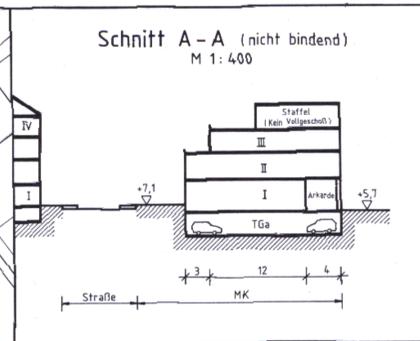
Bebauungsplan Hohenfelde 8

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg-Nord Ortsteil 417

Gesetz/Verordnung siehe Rückseite

Schnitt A-A (nicht bindend)
M 1:400



Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 8

Vom 11. Juni 1996

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), des § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), sowie des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hohenfelde 8 für den Geltungsbereich zwischen Lübecker Straße — Ostgrenze des Flurstücks 1053 (Landwehr) der Gemarkung Hohenfelde — Bahnanlage — Comeniusplatz — Angerstraße — Reismühle (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 417) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Wohngebieten sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume, in den Kerngebieten die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Im Kerngebiet östlich des Comeniusplatzes auf dem Flurstück 311 der Gemarkung Hohenfelde sind im Erdgeschoß nur Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind Wohnungen allgemein zulässig.
3. Im fünfgeschossigen Kerngebiet an der Lübecker Straße sind Wohnungen über dem zweiten Vollgeschoß allgemein zulässig.
4. In den Kerngebieten sind Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sowie Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden ausgeschlossen.
5. Die festgesetzten Gehrechte in den Kerngebieten auf den Flurstücken 1053 und 1436 sowie 1042 umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht im Kerngebiet auf dem Flurstück 1042 umfaßt die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, der Deutschen Telekom AG, der Hamburger Wasserwerke GmbH und der

Hamburger Gaswerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

7. In den Kerngebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Oberirdische Stellplätze für den Besucherverkehr können zugelassen werden. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und zu begrünen.
8. Im Kerngebiet an der Lübecker Straße Ecke Landwehr auf den Flurstücken 120, 257, 704, 1042, 1043 und 1044 ist eine Tiefgarage nur als Gemeinschaftsanlage zulässig.
9. Die auf der Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 darf durch Schulhof- und Außensportflächen bis zu 75 vom Hundert (v. H.) überschritten werden.
10. Für festgesetzte Pflanzungen sind einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Im Kronenbereich dieser

Bäume ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

11. In den Baugebieten ist für je 150 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen. In den Kerngebieten sind mindestens 20 v. H. der Grundstücksfläche mit Sträuchern und Stauden zu begrünen.
12. Für die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Für Baumpflanzungen sind großkronige Bäume zu verwenden. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
13. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. Juni 1996.

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausländer-Seniorenbefragungsverordnung

Vom 11. Juni 1996

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 474) wird verordnet:

Einziges Paragraph

In § 3 der Ausländer-Seniorenbefragungsverordnung vom 30. Januar 1996 mit der Änderung vom 9. April 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 15, 20, 47) wird die Textstelle „sind die ersten beiden Quartale des Jahres 1996“ durch „ist das Jahr 1996“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. Juni 1996.